



Bundesministerium für  
Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMFJ- 510101/044- BMFJ-I/1/2014	BAKGSt-FF-Em	Helga Hess-Knapp	DW 2108	DW 42108	15.1.2015

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und der Möglichkeit dazu Stellung nehmen zu können:

Die BAK begrüßt die geplante antragslose Gewährung der Familienbeihilfe anlässlich der Geburt eines Kindes ausdrücklich, da diese Maßnahme zu einer Entlastung der Eltern führt und auch die Ressourcen der Verwaltung sinnvoller eingesetzt werden können.

### Zielsetzungen

- Antragslose automatische Gewährung der Familienbeihilfe für Kinder, die nach dem 30.4.2015 geboren werden, wenn der Behörde die erforderlichen Daten vorliegen.

### Grundsätzliche Anmerkungen

Anlässlich der Geburt eines Kindes soll es im Regelfall nach dem geplanten § 10a FLAG nicht mehr erforderlich sein, ein Antragsformular für die Gewährung der Familienbeihilfe auszufüllen, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen sowie die maßgeblichen Personenstandsdaten der Behörde bzw dem Zentralmelderegister vorliegen. Die Familienbeihilfe soll nunmehr im Regelfall automationsunterstützt zur Auszahlung kommen.

### Informationsschreiben an alle Eltern

Zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe ist ein Datenabgleich mit externen Daten aus dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Zentralen Personenstandsregister erforderlich.

Ergibt diese Zusammenschau das Vorliegen des Anspruchs auf Familienbeihilfe, soll die anspruchsberechtigte Person zeitgleich mit einer Mitteilung über die Gewährung der Familienbeihilfe informiert werden. Fehlen die erforderlichen Daten soll danach ein zielgerichtetes Informationsschreiben ergehen.

Den Erläuterungen lässt sich aber nicht entnehmen, ob die Gesamtheit aller Eltern, deren Kinder nach dem 30. April 2015 geboren werden, darüber verständigt werden, ob für sie der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder nicht.

**Die BAK schlägt daher folgendes vor:**

Um alle Eltern zu erreichen, müssten entsprechende Verständigungsschreiben, unabhängig von einer Prüfung der Anspruchsberechtigung auch an alle Eltern geschickt werden, damit sie die Information über das Erfordernis der Antragstellung erhalten, wenn die Familienbeihilfe nicht automatisch gewährt wird. Dies kann dann der Fall sein, wenn noch fehlende Daten zu übermitteln sind, oder die Leistung aus bestimmten Gründen nicht gewährt wird.

Liegt ein solcher vom Regelfall abweichender Sachverhalt vor, ist eine Antragstellung des Elternteils mit näherer Überprüfung und bescheidmäßiger Behandlung erforderlich.

- Nach Ansicht der BAK wäre daher eine ergänzende Klarstellung im § 12 FLAG in dem die Verständigungspflichten geregelt sind, erforderlich.

Die Familienbeihilfe ist gemäß § 2 Abs 1 Z 1 KBGG eine Anspruchsvoraussetzung für das Kinderbetreuungsgeld. Daher ist es für die Eltern kurz nach der Geburt eines Kindes besonders wichtig, dass sie rasch über die Möglichkeit der Antragstellung und der bescheidmäßigen Erledigung informiert werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.